



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Berufsrecht

**zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums des Inneren vom
23.11.2016 für ein Gesetz zur Anpassung des
Datenschutzrechts an die Verordnung (EU)
2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU)
2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -
Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)**

Stellungnahme Nr.: 81/2016

Berlin, im Dezember 2016

Mitglieder des Ausschusses Berufsrecht

- Rechtsanwalt Markus Hartung (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer
- Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen
- Rechtsanwältin Dr. Doris Geiersberger
- Rechtsanwalt Prof. Niko Härting (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Markus Hauptmann
- Rechtsanwältin Petra Heinicke
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig
- Rechtsanwältin Sirka Huber
- Rechtsanwältin Dr. Claudia Junker
- Rechtsanwalt Frank Röthemeyer
- Rechtsanwalt Michael Scheer
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Schroeder
- Rechtsanwältin Dr. Claudia Seibel
- Rechtsanwalt und Notar Eghard Teichmann
- Rechtsanwalt Dr. Peter Wessels

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Udo Henke

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

Europa

- Europäische Kommission
 - o Generaldirektion Justiz
- Europäisches Parlament
 - o Ausschuss Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
- Rat der Europäischen Union
- Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
- Justizreferenten der Landesvertretungen
- Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
- Vertreter der Freien Berufe in Brüssel

Deutschland

- Bundesministerium des Inneren
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Innenpolitische Sprecher der im Bundestag vertretenen Fraktionen
- Rechtspolitische Sprecher der im Bundestag vertretenen Fraktionen
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Steuerberaterverband
- Deutscher Notarverein
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Richterbund
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forum Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
- Berufsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zusammenfassung

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die am 24.5.2018 in Kraft tritt, enthält einige Öffnungsklauseln zum Schutz des Anwaltsgeheimnisses. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt die Absicht der Bundesregierung, von diesen Öffnungsklauseln frühzeitig Gebrauch zu machen. Diese Stellungnahme befasst sich ausschließlich mit den berufsrechtlichen Implikationen des Gesetzesentwurfs. Der DAV wird möglicherweise noch zu anderen Aspekten, insbesondere im Arbeitsrecht, gesondert Stellung nehmen.

In seiner Stellungnahme Nr. 39/16 vom 2.8.2016 hatte der DAV auf Handlungsbedarf hingewiesen bei den Befugnissen der Datenschutzbehörden, bei der Anerkennung der anwaltlichen Datenverarbeitung als im öffentlichen Interesse liegend und beim Schutz des Anwaltsgeheimnisses gegen Auskunftsansprüche Dritter.

I. Keine Zugangs- und Zugriffsbefugnisse der Datenschutz-Aufsichtsbehörden

Laut dem Referentenentwurf vom 23.11.2016 sollen Einschränkungen der Zugangs- und Zutrittsbefugnisse der Aufsichtsbehörden in § 26 Abs. 2 des neu gefassten Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-E) geregelt werden. Der DAV begrüßt diese Einschränkung, die den anwaltlichen Geheimhaltungspflichten im Rahmen des Art. 90 Abs. 1 DSGVO Rechnung trägt.

Der DAV kann die Kritik der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) nicht nachvollziehen, die sie in ihrer Stellungnahme vom 31.8.2016 unter Nr. 31 geäußert hat. Entsprechend dem Rahmen, den Art. 90 Abs. 1 DSGVO setzt, sollen weder die Zutritts- noch die Zugriffsrechte der Aufsichtsbehörden vollständig ausgeschlossen werden. Vielmehr wird im Einzelfall abzuwägen sein, ob

beispielsweise durch einen Zugriff der Aufsichtsbehörde auf Datenbestände des Anwalts anwaltliche Korrespondenz zur unbefugten Kenntnis der Behörde gelangen könnte und hierdurch das Anwaltsgeheimnis gefährdet wird. Eine solche Gefährdung durch einen staatlichen, behördlichen Zugriff muss im Interesse des rechtssuchenden Bürgers ausgeschlossen werden.

II. Erlaubnisklausel für anwaltliche Datenverarbeitung

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfordert das Rechtsstaatsprinzip eine funktionstüchtige Anwaltschaft. Der Anwalt kann seinen rechtsstaatlichen Auftrag nur erfüllen, wenn seine Korrespondenz durch das Anwaltsgeheimnis geschützt ist. In seiner Stellungnahme vom 2.8.2016 hat der DAV dementsprechend einen konkreten Erlaubnistatbestand für die anwaltliche Datenverarbeitung formuliert, auf den verwiesen wird (DAV-Stellungnahme Nr. 39/16).

Der DAV begrüßt die Absicht, in § 23 Abs. 2 Nr. 2 und § 23 Abs. 4 Nr. 6 BDSG-E Regelungen aufzunehmen, die die anwaltliche Datenverarbeitung gegen den Vorwurf einer rechtswidrigen Zweckänderung sichern. Der Anwalt verarbeitet typischerweise Personendaten, die er nicht selbst erhoben hat. Hierbei kann es sich insbesondere um Informationen über den Prozessgegner, über Zeugen und andere Drittpersonen handeln. Ohne eine Verarbeitung derartiger Informationen ist dem Anwalt eine sachgerechte Vertretung der Interessen seines Mandanten unmöglich. Es ist daher geboten – wie in § 23 Abs. 2 Nr. 2 und § 23 Abs. 4 Nr. 6 BDSG-E vorgesehen –, eine Tätigkeit zur „Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche“ stets als datenschutzrechtlich erlaubt anzusehen.

In redaktioneller Hinsicht regt der DAV an, anstelle von „Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche“ die Formulierung „Ausübung und Verteidigung von Rechten und die Geltendmachung von Ansprüchen“ zu wählen. Im Hinblick auf die gesetzliche Definition des Anspruchsbegriffs in § 194 Abs. 1 BGB erscheint der Begriff des „rechtlichen Anspruchs“ tautologisch.

III. Informations- und Auskunftspflichten

Der DAV begrüßt die Absicht, in § 22 Abs. 1 BDSG-E Auskunftsansprüche Dritter und die Informationspflichten des Anwalts einzuschränken. Könnten Dritte über Auskunftsrechte und Informationspflichten Kenntnis von Angaben erlangen, die unter dem Schutz des Anwaltsgeheimnisses stehen, würden die anwaltlichen Verschwiegenheitspflichten auf bedenkliche Weise ausgehöhlt und der Schutz geschwächt, den der Anwalt dem rechtssuchenden Bürger gewähren kann.

* * *